Einladung

Gemeinde Doberschau-Gaußig Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am Dienstag, den 26. November 2024 um 19.00 Uhr,

im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Aktuelle Projekte Energiema	nagement – Vortrag Herr Opitz (Energie- Couch) -> angefragt
2.	Niederschrift der Sitzung vor	m 22.10.2024
3.	Beschluss 59/11/2024	Überplanmäßige Auszahlung für zusätzliche Leistungen beim Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke "Zur Wasserburg" in Drauschkowitz
4.	Beschluss 60/11/2024	Vergabe von Nachtragsleistung für den Bau des Regenwasserkanals und Schmutzwasserkanals sowie der Straßendecke "Zur Wasserburg" in Drauschkowitz
5.	Beschluss 61/11/2024	Vergabe von Nachtragsleistungen für den Ausbau S118, Gaußiger Straße OD Diehmen
6.	Beschluss 62/11/2024	Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau- Gaußig
7.	Beschluss 63/11/2024	Einvernehmen zur Bestellung von Bediensteten für die Vertretung des Bürgermeisters
8.	Beschluss 64/11/2024	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau- Gaußig
9.	Beschluss 65/11/2024	Beschluss zur Aufstellung einer Hebesatzsatzung
10.	Beschluss 66/11/2024	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
11.	Beschluss 67/11/2024	Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO
12.	Beschluss 68/11/2024	Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO
13.	Beschluss 69/11/2024	Anpassung der Pachthöhe für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten
14.	Beschluss 70/11/2024	Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung
15.	Beschluss 71/11/2024	Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische

Gemeindeordnung

16. Informationen des Bürgermeisters

17. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

Anschlagtafel:

Aushang ab:

Abnahme am:

Alexander Fischer Bürgermeister

Seite 2 von 2

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 59/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die überplanmäßigen Auszahlungen für zusätzliche Leistungen im Rahmen des BV "Zur Wasserburg-Drauschkowitz" in Höhe von insgesamt 79.100,00 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 60/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Vergabe von zusätzliche Leistungen im Rahmen des BV "Zur Wasserburg-Drauschkowitz" in Höhe von insgesamt 79.100,00 € an die ausführende Firma Stadt- und Landbau Bautzen GmbH.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 61/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Vergabe von Nachtragsleistungen für die Baumaßnahme "Ausbau S 118, Gaußiger Straße OD Diehmen" an die ausführende Baufirma, STRABAG AG Direktion Sachsen, Bereich Ostsachsen, Thomas-Müntzer-Straße 4c, 02625 Bautzen zum Bruttogesamtbetrag von

193.760,98 €

zu erteilen.

Davon entfallen auf das

Los 2 - S 118, Erhaltung OD Diehmen Gaußiger Straße (Leistungen LASuV): 127.067,06 € Los 3 - Gehweg & Bushaltestelle (Leistungen Gemeinde Doberschau-Gaußig): 4.611,25 € Los 4 - S 118, Erhaltung östl. Diehmen mit ENB DL 4 (Leistungen LASuV): 62.082,72 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13 davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Tobias Fischer, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 62/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 63/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig erteilt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 das Einvernehmen zur Bestellung von

- Frau Doreen Janetz, geb. an Wohnort Hauptamtsleiterin der Gemeinde Doberschau-Gaußig –
- 2. Frau Cindy Wodner, geb. am Wohnor Kämmerin der Gemeinde Doberschau-Gaußig —

als Stellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:	Frau Janetz	Frau Wodner
Ja-Stimmen	12	12
Nein-Stimmen	0	0
Stimmenthaltungen	0	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 64/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 65/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

Alexander Fischer

Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei	Datum 04.11.2024	Beschluss-Nr. 65/11/2024
Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	29.10.2024 26.11.2024	

Betreff

Beschluss zur Aufstellung einer Hebesatzsatzung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die als Anlage angefügte Hebesatzsatzung.

Begründung

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Die Gemeinden setzten bislang mehrheitlich, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung war bisher und ist auch künftig gegeben.

Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen - oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung - in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Bezüglich der Erhebung für 2025 geht diese Regelung (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO) allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft wäre.

Zum einen ist für die Erhebung der Grundsteuer 2025 der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Zum anderen können auf die neu zu erlassenden Bescheide die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden.

Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 GrStG zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum (vgl. § 266 Absatz 1 BewG). Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.

Anfang Mai stellte das SMF eine Hebesatzprognose zur Orientierung zur Verfügung und auch durch das in der Gemeinde Doberschau-Gaußig angewandte Fachverfahren IFR ließ sich durch Eingabe der neuen Messbeträge eine ungefähre Höhe für den Hebesatz zur Grundsteuer B bestimmen.

Aus haushalterischer Sicht wird ein Hebesatz für Grundsteuer B in Höhe von 380 - 390 (derzeit 400) vorgeschlagen. Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung.

Für **Grundsteuer A** wurde keine Hebesatzprognose seitens des SMF veröffentlicht und auch auf die Prognose des Fachverfahrens kann nur wenig Wert gelegt werden, da sich die Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer A hinsichtlich des zu Besteuernden (von Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung) grundsätzlich geändert hat und damit die derzeitigen Daten nicht mit neuen Messbeträgen verglichen werden können.

Die Verwaltung schlägt einen Hebesatz für Grundsteuer A in Höhe von 240 - 260 (derzeit 340) vor. Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung auf einen Hebesatz von 240. Der in der Ausschusssitzung abgestimmte Hebesatz für Grundsteuer A basierte auf einer falschen Wertannahme. Ein programmseitiger Fehler führte zu dieser falschen Prognose. Laut neuer Prognose wäre der neue Hebesatz für Grundsteuer A bei 480 % der Steuermessbeträge festzusetzen. Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich in einer nichtöffentlichen Sitzung.

Solle sich in den kommenden Jahren herausstellen, dass die Hebesätze nicht hinreichend sind, muss über eine erneute Anpassung beraten werden.

Der Hebesatz für Gewerbesteuern ist nicht von der Reform betroffen und soll daher gleichbleibend festgesetzt werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht dem bereitgestellten Muster des Sächsischen Städteund Gemeindetages.

Es wird darum gebeten, die als Anlage angefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Chalue		A. trids	
Unterschrift – erarbeitet von		Unterschrift Einreicher	
Beratungsergebnis			
Gremium Gemeinderat	Mitgliederzahl	Sitzung am 26.11.2024	ГОР
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich			
Bei Beschlussfassung vorüb	pergehend bzw. nicht	mehr anwesend:	
Anwesend ,einstimmig _		,Ja, Nein, gemisch. A	
Abweichender Beschluss			
	Für die F	Richtigkeit:	



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Doberschau-Gaußig - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer	
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge. 	340 v. H.
 b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. 	385 v. H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessebeträge.	400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	
Gnaschwitz, den	
A. Fischer Bürgermeister	(Singel)

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 66/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei	Datum 05.11.2024	Beschluss-Nr. 66/11/2024		
Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis		
1. Gemeinderat	26.11.2024			
Betreff				
Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025				
	********************************	***************************************		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Begründung

Aufgrund von § 74 ff. SächsGemO hat der Gemeinderat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde in nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzung am 24.09.2024 eingebracht und durch die Gemeinderäte vorberaten. Anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 18.10.2024. Einwendungen gegen diesen Entwurf konnten vom 07.10.2024 bis einschließlich 01.11.2024 erhoben werden. Es wurden jedoch keine eingereicht. Somit sind auch keine Beschlüsse über Einwendungen zu fassen.

Die Erstellung des Haushaltsplanes erfolgte wie immer unter sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dennoch konnte auch mit Einschränkungen kein positives Planungsergebnis erzielt werden.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt können über den gesamten Planungszeitraum die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig durch ordentliche Erträge abgedeckt werden. Nach Verrechnung des negativen Gesamtergebnisses mit dem Saldo aus Abschreibungen und Sonderpostenauflösungen des Altanlagevermögens werden in den Planjahren 2025 bis 2028 negative Ergebnisse ausgewiesen. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses übersteigen jedoch die ausgewiesenen Fehlbeträge im gesamten Planungszeitraum. Damit ist der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen.

<u>Finanzhaushalt – Verwaltungstätigkeit:</u>

Im Finanzhaushalt können aus der laufenden Verwaltungstätigkeit die Nettoinvestitionsmittel in den Planjahren 2025 bis 2028 nicht erwirtschaftet werden. Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist in den Planjahren jedoch gewährleistet, da die negativen Salden durch verfügbare Mittel gedeckt werden können. Es sind weiterhin große Anstrengungen zu unternehmen, um künftig Einnahmeüberschüsse zu erwirtschaften.

Finanzhaushalt – investiver Bereich:

Der Haushalt sieht für das Jahr 2025 Auszahlungen in Höhe von 3.203 T€ vor. Sämtliche Einzelmaßnahmen sind im Investitionsprogramm aufgeführt.

Liquidität:

Bis zum Ende des Planungszeitraumes wird angenommen, dass die liquiden Mittel noch 213 T€ betragen. Durch die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der vergangenen Jahre ist die Liquiditätsreserve so angewachsen, dass auch weiterhin darauf zurückgegriffen werden kann. Die Gemeinde ist damit in der Lage alle Vorhaben des Finanzplanungszeitraumes 2025 bis 2028 ohne Neukreditaufnahme realisieren zu können. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war bisher nie notwendig.

Es wird darum gebeten, der als Anlage angefügten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

AN	riels
	– eingereicht von
Sitzung am	TOP
ntlich	
t mehr anwesend:	
g , Ja , Nein	, gemisch. Antw
	Sitzung am ntlich mehr anwesend:



Entwurf der Haushaltssatzung

der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.931.474	EUR
- Gesambetrag der ordentlichen Ertrage auf - Gesambetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	9.710.510	EUR
- Saido aus den ordentilichen Erträgen und Aufwendungen (ordentiliches Ergebnis) auf	-1.779.036	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.033.899	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	515.000	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	518.899	EUR
- Galdo ads dell'adiserordentitorien Enragen und Adiwendungen (Gonderergebnis) auf	310.099	EUK
- Gesamtergebnis auf	-1.260.137	EUR
Occurring of the during of the	-1.200.137	LOIX
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen	<u></u>	
Ergebnisses aus Vorjahren auf	o	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus		
Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem		
Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital		
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemÖ auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.260.137	EUR
		-
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.764.901	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.942.568	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo		
der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	-1.177.667	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.917.231	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.202.940	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.285.709	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus		
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der		
Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.463.376	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.463.376	EUR
festgesetzt.		



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und		
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0	EUR
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von		
Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und		
Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf	0	EUR
festgesetzt.		

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen		
in Anspruch genommen werden darf, wird auf	400.000	EUR
festgesetzt.		

§ 5

Die Hebesätze, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betra	igen:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385	v.H.
Gewerbesteuer auf	400	v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen		
Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt:		
investive Maßnahmen	ab 100.000	EUR
Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000	EUR

Gnaschwitz, den	
(Unterschrift des Bürgermeisters)	(Siegel)

Verfahrens- und Formfehler

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 67/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 68/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 69/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 die Anpassung der Pachthöhe auf monatlich 15,00 € für kommunale Flächen mit fremden Aufbauten ab 01.01.2025.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 70/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier der Ortsteile Naundorf und Cossern der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag in €
1	Allianz Vertretung M. Mucke, Cunewalde	150,00
2	Dipl. med. Akupunktur U. Israel, Bautzen	30,00
3	Oberlausitz Tourist F. Müller, Demitz-Thumitz	50,00
4	Firma Michael Richter, Naundorf	30,00
5	Sensens Imbissstube, Naundorf	140,00
6	Berry Metall, Gaußig	100,00
7	Physiotherapie M. Sinram, Naundorf	400,00
8	Regenbogen-Apotheke, Bischofswerda	200,00
9	Gas-Wasser-Heizung-Sanitär St. Schober, Naundorf	50,00
10	Malermeister S. Sinram, Naundorf	20,00
11	ROTO-Store e.K. S. Sinram, Naundorf	100,00
12	Hache Elektroinstallation GmbH, Naundorf	100,00
13	Sanitär und Heizung H. Mucke, Naundorf	50,00
	Gesamt	1.420,00

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024



im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 27.11.2024

Beschluss 71/11/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Kindertagesstätte "Am Wald" in Gaußig zu.

Zuwendender	Betrag in €
Infratech Bau GmbH, Herr Jörg Schulz	250,00
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: davon anwesend:	13 12
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Stimmenthaltungen	12 0 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst. Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 27.11.2024